

10. Idealkonkurrenz zwischen dem Vergehen nach § 12 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln *z.*, vom 14. Mai 1879 (R.G.Bl. S. 145) und dem Vergehen nach §§ 26 Nr. 1. 21 des Gesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 547).

III. Straffenat. Urt. v. 30. März 1905 g. R. Rep. 5414/04.

I. Landgericht Stade.

Aus den Gründen:

... Die Annahme von Idealkonkurrenz zwischen dem Vergehen nach § 12 des Nahrungsmittelgesetzes und dem Vergehen nach §§ 26 Nr. 1. 21 des Fleischbeschaugesetzes unterliegt keinem Bedenken.

Abgesehen davon, daß § 29 des Fleischbeschaugesetzes ausdrücklich erklärt: „die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, bleiben unberührt“ und damit schon im allgemeinen die Annahme von Idealkonkurrenz zwischen den Bestimmungen der beiden Gesetze als zulässig bezeichnet, deckt sich, was für den hier vorliegenden Fall allein in Frage kommt, die Bestimmung in § 12 zweite Alternative tatbestandlich keineswegs mit der Bestimmung in §§ 21 Absf. 1. 2. 26 Nr. 1 des Fleischbeschaugesetzes. Der § 12 des Nahrungsmittelgesetzes bedroht in seinem letzten Absätze den mit Strafe, der wissenschaftlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt. Voraussetzung der Bestrafung ist hierbei, daß der Gegenstand nach seiner Beschaffenheit auch wirklich geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, die Gesundheitsgefährlichkeit ist hier eine objektive Eigenschaft, welche dem Gegenstande anhaften muß; für die Willentlichkeit aber genügt es nicht, daß der Verkäufer zc die Eigenschaften des verkauften Gegenstandes gekannt hat, welche dessen Gesundheitsgefährlichkeit begründen, vielmehr muß ihm nachgewiesen werden, daß ihm diese Gesundheitsgefährlichkeit selbst bekannt war.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 256, Bd. 18 S. 135.

Dem entgegen bestraft § 26 mit § 21 Absf. 1. 2 des Fleischbeschaugesetzes denjenigen, welcher Fleisch, bei dessen gewerbmäßiger Zubereitung Stoffe oder Arten des Verfahrens, die der Ware eine gesundheitschädliche Beschaffenheit zu verleihen vermögen, angewendet worden sind, dem Verbote zuwider aus dem Ausland einführt, feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt. Hier kommt es sonach darauf, ob das verkaufte zc Fleisch objektiv die Eigenschaft der Gesundheitsgefährlichkeit im einzelnen Falle hatte, und ob der Verkäufer diese Eigenschaft des Fleisches kannte, nicht an; es genügt zur Bestrafung, daß bei der gewerbmäßigen Zubereitung des Fleisches

Stoffe oder Arten des Verfahrens, wie sie in § 21 Abs. 1 näher bezeichnet und nach Abs. 2 a. a. O. vom Bundesrate bestimmt worden sind, zur Anwendung kamen und der Angeklagte dies beim Verkaufe wußte (vgl. auch § 20 der Begründung des Entwurfs). Die Bestimmung des § 21 des Fleischbeschaugesetzes, welche offensichtlich gleichzeitig einen polizeilichen Charakter hat, geht sonach im Einzelfalle viel weiter als die Bestimmung des § 12 letzter Satz des Nahrungsmittelgesetzes, während andererseits die letzterwähnte Bestimmung wieder Fälle trifft, welche dem § 21 des Fleischbeschaugesetzes nicht unterstellt werden können, wie z. B. der Verkauf des Fleisches kranker Tiere, bei dessen Zubereitung irgendwelche Stoffe oder Arten des Verfahrens im Sinne des § 21 des Fleischbeschaugesetzes überhaupt nicht angewendet wurden.

Decken sich also die Tatbestände der beiden Strafnormen wie vorstehend ausgeführt nicht, so kann von Gesetzeskonkurrenz keine Rede sein, vielmehr erscheint die Annahme von Idealkonkurrenz rechtlich möglich und ist im vorliegenden Falle nicht zu beanstanden. . . .